

Synopsis

Finanzen 2019: (Teil-)Revision des EG ZGB (1552.03)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.2 (Laufnummer 15707)
	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> in Vollziehung des Art. 52 der Übergangsbestimmungen zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch[SR 210], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB) vom 17. August 1911 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:
Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB)	
vom 17. August 1911 (Stand 1. Januar 2018)	<i>Datum entfernt.</i>
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
in Vollziehung des Art. 52 der Übergangsbestimmungen zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch[SR 210],	
<i>beschliesst:</i>	

¹⁾ BGS [211.1](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.2 (Laufnummer 15707)
<p>§ 5 Direktion des Innern</p> <p>¹ Die Direktion des Innern ist zuständig für folgende Fälle:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Art. 30 Abs. 1 und 2 ZGB (Namensänderung);2. Art. 45 ZGB (Aufsicht über das Zivilstandswesen);3. ...4. Art. 106 Abs. 1 ZGB (Erhebung der Eheungültigkeitsklage);5. Art. 268 und 268c Abs. 3 ZGB (Adoptionsverfahren und Beratung adoptierter Personen bei der Auskunftssuche nach den Personalien der leiblichen Eltern).6. Art. 269c ZGB (Bewilligung und Aufsicht der Adoptivkindervermittlung);7. Art. 317 ZGB (Koordination auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Kindesschutzes, des Jugendstrafrechts und der übrigen Jugendhilfe);8. Art. 441 Abs. 1 ZGB (Aufsichtsbehörde über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde). [Delegation an die Direktion des Innern für die Tätigkeit als zentrale Behörde für das Haager Kindesschutzübereinkommen und als Vollzugsbehörde für Rückführungen bei Kindesentführungen gemäss Art. 2 und 12 des Bundesgesetzes über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen, SR 211.222.32 (§ 4 Abs. 1 Ziff. 11 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).]	<p>5. Art. 268 und 268c Abs. 3<u>268d Abs. 4</u> ZGB (Adoptionsverfahren und Beratung adoptierter Personen bei der Auskunftssuche nach den Personalien der leiblichen Eltern, deren direkter Nachkommen sowie des Kindes).</p>
<p>§ 41 Besetzung</p> <p>¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde fällt ihre Entscheide vorbehältlich abweichender Bestimmungen als Kollegialbehörde mit drei Mitgliedern.</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.2 (Laufnummer 15707)
<p>² Wenn die Art der Entscheidung es erfordert, kann das Präsidium oder ein Mitglied eine Entscheidung der Gesamtbehörde verlangen.</p>	<p>³ Fehlt für die Entscheidung die erforderliche Anzahl von Behördenmitgliedern, so kann ausnahmsweise die Leiterin oder der Leiter der Unterstützenden Dienste des Amts für Kindes- und Erwachsenenschutz als Ersatzbehördenmitglied beigezogen werden.</p>
<p>§ 42 Verfahrensleitung und Instruktion</p> <p>¹ Das Präsidium oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sorgt für die Instruktion und Leitung des Verfahrens, namentlich die Prüfung der Zuständigkeit und die Einberufung der Behörde.</p> <p>² In dringenden Fällen sind das Präsidium oder das zuständige Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zum Erlass von vorsorglichen Massnahmen (Art. 445 Abs. 1 und 2 ZGB) ermächtigt.</p>	<p>³ Ein Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entscheidet über die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege und der unentgeltlichen Rechtsbeistandin oder des unentgeltlichen Rechtsbeistands.</p>
<p>§ 43 Einzelzuständigkeiten</p> <p>¹ In die Einzelzuständigkeit jedes Mitgliedes fallen folgende Geschäfte des Kindesschutzes:</p> <p>a) Antragstellung auf Neuregelung der elterlichen Sorge beim Scheidungs- oder Trennungsgerecht (Art. 134 Abs. 1 ZGB);</p> <p>b) Genehmigung von Unterhaltsverträgen sowie Neuregelung der elterlichen Sorge bei Einigkeit der Eltern (Art. 134 Abs. 3 und 287 ZGB);</p> <p>c) Antragstellung zur Anordnung einer Kindesvertretung im Scheidungsoder Trennungsprozess (Art. 146 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB);</p>	<p>c) Antragstellung zur Anordnung <u>Beantragung einer Kindesvertretung im Scheidungsoder Trennungsprozess für Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten</u> (Art. 146 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB) <u>Art. 299 Abs. 2 lit. b ZPO</u>);</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.2 (Laufnummer 15707)
<p>d) Zustimmung zur Adoption des bevormundeten Kindes (Art. 265 Abs. 3 ZGB);</p> <p>e) Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption (Art. 265a Abs. 2 ZGB);</p> <p>f) Zuteilung der elterlichen Sorge an den Vater (Art. 298 Abs. 2 ZGB);</p> <p>g) Übertragung der elterlichen Sorge an den anderen Elternteil (Art. 298 Abs. 3 ZGB);</p> <p>h) Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge (Art. 298a Abs. 1 ZGB);</p> <p>i) Ernennung des Beistandes zur Vaterschaftsabklärung (Art. 309 Abs. 1 ZGB);</p> <p>j) Erteilung der Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes und Ausübung der Pflegekinderaufsicht (Art. 316 Abs. 1 ZGB);</p> <p>k) Anordnung der Inventaraufnahme sowie der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen (Art. 318 Abs. 3 und 322 Abs. 2 ZGB);</p> <p>l) Entgegennahme des Kindsvermögensinventars nach Tod eines Elternteils (Art. 318 Abs. 2 ZGB);</p> <p>m) Bewilligung zur Anzehrung des Kindesvermögens (Art. 320 Abs. 2 ZGB);</p> <p>n) Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1^{bis} ZGB).</p>	<p>d) Zustimmung zur Adoption des bevormundeten <u>oder verbeiständeten</u> Kindes (Art. 265 Abs. 3 Art. 265 Abs. 2 ZGB);</p> <p>f) Zuteilung der elterlichen Sorge an den Vater <u>anderen Elternteil</u> (Art. 298 Abs. 2 Art. 296 Abs. 3 und Art. 297 Abs. 2 ZGB);</p> <p>g) Übertragung der elterlichen Sorge an den anderen Elternteil <u>Bestellung einer Vormundin oder eines Vormunds</u> (Art. 298 Abs. 3 ZGB);</p> <p>h) Übertragung <u>Zuteilung</u> der gemeinsamen elterlichen Sorge (Art. 298a Abs. 1 Art. 298b sowie Art. 298d ZGB);</p> <p>i) Ernennung <u>der Beistandin oder des Beistandes</u> Beistands zur Vaterschaftsabklärung <u>Feststellung der Vaterschaft und zur Regelung des Unterhalts</u> (Art. 309 Abs. 1 Art. 308 Abs. 2 ZGB);</p> <p>j) Erteilung der Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes und Ausübung der Pflegekinderaufsicht (Art. 316 Abs. 1 Art. 316 Abs. 1 und Abs. 1bis ZGB);</p> <p>n) Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1bis ZGB);</p> <p>o) Prüfung sowie Abnahme von Bericht und Rechnung (Art. 415 Abs. 1 und 2 sowie 425 Abs. 2 ZGB i.V.m. Art. 314 Abs. 1 ZGB).</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.2 (Laufnummer 15707)
<p>² In die Einzelzuständigkeit jedes Mitgliedes fallen folgende Geschäfte des Erwachsenenschutzes:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Überprüfung, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrages sowie Einweisung der beauftragten Person in ihre Pflichten (Art. 363 und 364 ZGB);b) Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art. 374 Abs. 3 ZGB);c) Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen (Art. 381 und 382 Abs. 3 ZGB);d) Aufnahme eines Inventars und Anordnung zur Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 2 und 3 ZGB);e) Rechnungsprüfung (Art. 415 Abs. 1 und 425 Abs. 2 ZGB);f) Entbindung von der Pflicht zur Ablage des Schlussberichtes und der Schlussrechnung gemäss Art. 425 Abs. 1 Satz 2 ZGB;g) Antrag auf Anordnung eines Erbschaftsinventars (Art. 553 Abs. 1 ZGB);h) Einleitung der Übertragung der bestehenden Massnahme an die Behörde des neuen Wohnsitzes (Art. 442 und 444 ZGB);i) Erhebung des Strafantrages gemäss Art. 30 Abs. 2 StGB[SR 311.0]. <p>³ Wenn die Art der Entscheidung es erfordert, kann das zuständige Mitglied eine Entscheidung in Dreierbesetzung verlangen.</p>	<p>e) <u>Rechnungsprüfung (Art. 415 Abs. 1 Prüfung sowie Abnahme von Bericht und Rechnung (Art. 415 Abs. 1 und 2 sowie 425 Abs. 2 ZGB);</u></p> <p>h) <u>Einleitung der Übertragung der bestehenden Massnahme an die Behörde des neuen Wohnsitzes (Art. 442 und 444 ZGB);</u></p>
<p>§ 47 Entschädigung und Spesen</p> <p>¹ Die Beiständin oder der Beistand hat Anspruch auf eine Entschädigung und den Ersatz der notwendigen Spesen, die aus dem Vermögen der betroffenen Person ausgerichtet werden.</p>	<p>¹ Die Beiständin oder der Beistand hat Anspruch auf eine Entschädigung und den Ersatz der notwendigen Spesen, die <u>grundsätzlich</u> aus dem Vermögen der betroffenen Person ausgerichtet werden.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.2 (Laufnummer 15707)
<p>² Ist kein Vermögen vorhanden, ist die von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde festgesetzte Entschädigung vom Kanton zu tragen.</p> <p>³ Der Regierungsrat erlässt eine Gebührenordnung über die Entschädigung und den Spesenersatz unter Berücksichtigung des Aufwandes für Verwaltung und des Vermögens.</p>	<p>² Ist kein <u>ausreichendes</u> Vermögen vorhanden, ist die von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde festgesetzte Entschädigung vom Kanton zu tragen.</p> <p>³ Der Regierungsrat erlässt eine <u>Gebührenordnung</u> <u>Verordnung</u> über die Entschädigung und den Spesenersatz unter Berücksichtigung des <u>Aufwandes</u> <u>Aufwands</u> für Verwaltung und des Vermögens.</p>
<p>§ 48 Aufsicht</p> <p>¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nimmt die Aufsicht über die Mandatsführenden wahr und kann ihnen Weisungen erteilen.</p>	<p>¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nimmt die Aufsicht über die Mandatsführenden, <u>insbesondere die Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände des Mandatszentrums sowie die privaten Mandatsführenden</u>, wahr und kann ihnen Weisungen erteilen.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].</p>
	<p>Zug, ...</p> <p>Kantonsrat des Kantons Zug</p> <p>Der Präsident Daniel Thomas Burch</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.2 (Laufnummer 15707)
	Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...